

Satzung

des Fördervereins Massivbau der TU München

(Stand 20. November 2000 mit Änderungen vom 9. März 2001)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Massivbau der TU München“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, die Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung des Lehrstuhls für Massivbau der Technischen Universität München zu fördern und die Kontakte zu Partnern aus der Praxis zu pflegen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Seminare und Versammlungen,
- Unterstützung von Lehr- und Forschungsaufgaben
- Herstellung und Pflege der Beziehungen zur Praxis
- Unterstützung bei Exkursionen, Gastvorträgen, Praktika und Diplomarbeiten für ausländische und deutsche Studenten im Rahmen der Ausbildung
- Unterstützung bei der Ausarbeitung von DIN-Normen
- Kostenzuschüsse für Veröffentlichungen des Lehrstuhls für Massivbau
- Preise für wissenschaftliche Arbeiten

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4

Mittel

Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

- Jahresbeiträge,
- Spenden und Stiftungen,
- sonstige Einnahmen.

Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Aufnahmeanusschuss; er setzt sich zusammen aus dem Engeren Vorstand des Vereins.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung, die mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen muss; sie erlischt ferner durch fristlose Kündigung des Engeren Vorstandes, wenn auf wiederholte Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird, sowie durch Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand bei Vorliegen eines triftigen Grundes sich mit Zweidrittelmehrheit seiner Stimmen für die Ausschließung erklärt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen kalenderjährlichen Vereinsbeitrag. Die Mindesthöhe des Vereinsbeitrags ist in der Beitragsordnung geregelt und wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- der Engere Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Engeren Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und für ihre Auslagen keine Entschädigung.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einzuberufen ist, wird in der Regel jährlich einmal abgehalten. Die Einladung hierzu hat spätestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden – soweit nicht anders festgelegt – mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, sofern diese nicht kraft Amtes dem Vorstand angehören;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Engeren Vorstands über das abgeschlossene Geschäftsjahr;
- die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des vergangenen Geschäftsjahres;
- die Beschlussfassung über die auf Vorschlag des Vorstandes vorgelegten Haushaltspläne für das kommende Geschäftsjahr;
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung;
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
- die Entlastung des Vorstandes für die Aufgaben gemäß § 2;

die Beschlussfassung über die Beitragsordnung;

- Bewilligung laufender und außerordentlicher Ausgaben;
- Wahl zweier Rechnungsprüfer;

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

Der Förderverein Massivbau der TU München hat einen Vorstand, der den Förderverein Massivbau der TU München leitet.

Der Vorstand besteht aus bis zu 11 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, soweit sie nicht Mitglied des Vorstandes kraft Amtes sind.

Die Mitglieder des Fördervereins Massivbau der TU München haben das Recht, für die Wahl des Vorstandes Wahlvorschläge zu unterbreiten. Diese Wahlvorschläge müssen schriftlich spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Engeren Vorstand eingegangen sein.

Der Ordinarius des Lehrstuhls für Massivbau der Technischen Universität München gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes sollen über besondere Erfahrungen im Aufgabenbereich des Fördervereins Massivbau der TU München verfügen und in führenden Stellen in den von ihnen vertretenen Bereichen tätig sein.

Für die Wahl des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung bis zu fünf Vorschlagslisten getrennt für die Gruppen

- Bauwirtschaft und Baustoffindustrie
- Bauverwaltung und Bauherrn
- Beratende Ingenieure und Prüflingenieure
- Wissenschaft
- Studenten des Bauingenieurwesens der TU München

vorgelegt.

Aus jeder Gruppe werden in getrennten Wahlgängen jeweils bis zu zwei Personen in den Vorstand gewählt. Anstelle getrennter Wahlgänge ist es auch zulässig, die Wahl des Vorstandes mit einer Wahlliste durchzuführen, die einen Vorschlag für die Mitglieder des Vorstandes enthält. Als gewählt gelten die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig; jedoch soll am Ende einer Wahlperiode ein Drittel der Mitglieder durch andere Personen ersetzt werden.

Eine Abberufung einzelner der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Dazu zählt zum Beispiel das Vollenden des Studiums eines studentischen Mitglieds des Vorstands. In diesem Fall kann bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied des Vorstands aus dem Kreis der studentischen Mitglieder gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Förderverein Massivbau der TU München erlischt die Zugehörigkeit zum Vorstand und gegebenenfalls zum Engeren Vorstand.

Der Sprecher des Vorstands ist der Vorsitzende und der stellvertretende Sprecher ist der erste stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl des Engeren Vorstandes;
- Wahl von Ausschüssen nach Bedarf;
- die sachgerechte Verwendung von Fördermitteln des Fördervereins Massivbau der TU München
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und von Fachtagungen
- Berichte, Verhandlungen und Beschlussfassungen in Angelegenheiten des Vereins,

Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Sprecher des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Sprecher des Vorstandes oder dessen Stellvertreter, sowie ein weiteres Mitglied des Engeren Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sprecher des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10

Engerer Vorstand

Der Ordinarius des Lehrstuhls für Massivbau der Technischen Universität München gehört dem Engeren Vorstand kraft Amtes an.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mindestens zwei zusätzliche Mitglieder des Engeren Vorstands.

Als gewählt gelten die Personen, die die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereinigen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Engeren Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollte am Ende einer Wahlperiode mindestens ein Mitglied des Engeren Vorstandes durch eine andere Person ersetzt werden.

Der Engere Vorstand hat die Aufgabe:

- den Vorsitzenden, den ersten stellvertretenden Vorsitzenden und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder des Engeren Vorstandes zu wählen;
- die Haupttätigkeitsfelder des Fördervereins Massivbau der TU München zu planen;
- die vom Vorstand gefassten Beschlüsse, sofern dafür nicht ein anderes Organ des Fördervereins Massivbau der TU München zuständig ist, umzusetzen;
- Erstellung des Jahresberichts über das abgeschlossene Geschäftsjahr;

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Engeren Vorstandes wird von seinen Mitgliedern untereinander einvernehmlich festgelegt.

§ 11

Vertretung des Vereins

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber erfolgt in allen Angelegenheiten lediglich durch den Engeren Vorstand welche allein den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden, und zwar ist hierbei die Mitwirkung von zwei dieser Vorstandsmitglieder erforderlich und genügend.

§ 12

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Rechnungen des abgelaufenen und des laufenden Jahres sowie der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Sollte in einem Jahre die Mitgliederversammlung ausfallen, so gelten die im Vorjahre gewählten Rechnungsprüfer als auch für dieses Jahr gewählt.

§ 14

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Von der Abänderungsmöglichkeit ist § 15 dieser Satzung ausgeschlossen. Ein etwaiger Beschluss über eine Änderung des § 2 bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Lehrstuhl für Massivbau der Technischen Universität München zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Beitragsordnung

des Fördervereins Massivbau der TU München

(Stand 20. November 2000)

Der Mindestbeitrag je Kalenderjahr beträgt für:

1. Natürliche Personen

- **Studenten, Promotionsstudenten** **10,- €**
- **Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter, Mitarbeiter der Technischen Universität München Absolventen bis zu 5 Jahre nach bestandener letzter Prüfung** **30,- €**
- **Ehrenmitglieder** **beitragsfrei**
- **Sonstige** **50,- €**

2. Firmen, Verbände und juristische Personen

- **kleinere und mittlere Firmen, Verbände und juristische Personen (bis einschl. 100 Mitarbeiter)** **250,- €**
- **große Firmen, Verbände und juristische Personen (über 100 Mitarbeiter)** **500,- €**

Der Vereinsbeitrag dient gemeinnützigen Zwecken und ist daher als Sonderausgabe steuerbegünstigt.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im 1. Quartal eines Jahres fällig.

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Mitglieder zahlen im Beitrittsjahr den vollen Jahresbetrag.